



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw)

für das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 12. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw).....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2. Positionen der Beteiligten	5
2.1 Allgemeine Positionen.....	5
2.2 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte	6
3. Votum	13

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat den Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw) zur Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit nach § 6 Abs. 3 MFG NRW vorgelegt.

Die Rechtsverordnung dient der Konkretisierung und Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Bezug auf betriebliche Feuerwehren.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung ist § 56 des BHKG, das am 17. Dezember 2015 durch die nordrhein-westfälische Landesregierung erlassen wurde. Das BHKG hatte das bis dahin gültige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) abgelöst. Durch eine inhaltliche und strukturelle Reform des Feuerwehrechts wurde das seit dem Jahr 1998 nicht geänderte FSHG dem aktuellen Entwicklungsstand des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen angepasst.

Im BHKG sind Aufbau und Aufgaben der unterschiedlichen Feuerwehren geregelt. Bei den betrieblichen Feuerwehren wurden zu den staatlich angeordneten/anerkannten Werkfeuerwehren auch Betriebsfeuerwehren in das Gesetz aufgenommen. Ziel der Aufnahme war es, den positiven Beitrag für den Brandschutz und die Hilfeleistung in Betrieben zu fördern und das Leistungspotential der Betriebsfeuerwehren einzubinden. Infolgedessen können sich die nach wie vor freiwilligen Betriebsfeuerwehren auf Antrag durch die Gemeinde anerkennen lassen, sofern sie im Aufbau, in der Ausstattung und der Ausbildung die Anforderungen an öffentliche Feuerwehren erfüllen.

Die Voraussetzungen und Anforderungen an betriebliche Feuerwehren sollen erstmals in der zur Prüfung vorliegenden Verordnung landesweit einheitlich geregelt werden.

Das Ministerium des Innern NRW beabsichtigt ein möglichst zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung für betriebliche Feuerwehren.

1.2. Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw)

Der Clearingstelle Mittelstand liegt die vom Kabinett für die Verbändeanhörung gebilligte Entwurfsfassung der Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VObFw) vor.

Ziel der Verordnung ist es, die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen betrieblicher Feuerwehren zu regeln.

Betriebliche Feuerwehren im Sinne der Verordnung sind Werk- und Betriebsfeuerwehren nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BKHG), die von einem Betrieb oder einer Einrichtung unterhalten werden.

Wesentliche Regelungsbereiche der Verordnung sind:

- Anordnung und Anerkennung von Werkfeuerwehren
- Anerkennung von Betriebsfeuerwehren

- Gemeinsame Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen für betriebliche Feuerwehren
- Überprüfungsverfahren bei Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren
- Zusammenarbeit von Werkfeuerwehren mit der öffentlichen Feuerwehr
- Melde-, Anzeige- und Informationsverpflichtungen
- Gemeinsame Werkfeuerwehr benachbarter Betriebe oder Einrichtungen
- Ermächtigung zur Durchführung der Brandverhütungsschau

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Die Konferenz der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hatte Anfang September 2018 die Einleitung eines förmlichen Clearingverfahrens zum Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VOBfW) beschlossen.

Diesem Beschluss folgend ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05. September 2018 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VOBfW) im Wege eines förmlichen Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 3 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsbeauftragten informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 05. September 2018 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- IHK NRW

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zum vorliegenden Verordnungsentwurf mit einem Gesamt-votum erstellt.

2. Positionen der Beteiligten

2.1 Allgemeine Positionen

IHK NRW räumt ein, dass die Auswirkungen der Regelungen auf die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen in der Umsetzung nur in der Tendenz abgeschätzt werden können, da es sich um eine neue Verordnung des Landes handelt. Die Folgen zeigten sich in Gänze erst nach Einführung und in der Auslegung der teils auslegungsbedürftigen Regelungen.

Demnach konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Regelungen zudem an wenigen Praxisbeispielen überprüft werden. Entsprechend bestehe die Gefahr, die betrieblichen Auswirkungen im Einzelfall zu übersehen. Daher regt IHK NRW an, die Verordnung mit einer Übergangsfrist so anzulegen, dass im Falle eines unverhältnismäßig entstehenden Mehraufwands kurzfristig nachgesteuert werden kann.

Wünschenswert wäre aus ihrer Sicht zudem, in einer Begründung zur Verordnung die Regelungsnotwendigkeit deutlicher herauszuarbeiten. Die allgemeinen Regelungen zur Definition der Werk- und Betriebsfeuerwehren sowie zu ihrer Anerkennung orientierten sich am Gesetz für Brandschutz. Um Auslegungsschwierigkeiten in den Formulierungen zu vermeiden, könnte sich eine Begründung hier an das Brandschutzgesetz anlehnen.

unternehmer nrw äußert sich insgesamt sehr kritisch zum geplanten Vorhaben. Der Verband bekräftigt eingangs, dass es im elementaren gemeinsamen Interesse von Unternehmen und Beschäftigten liege, die Sicherheit von Menschen und Anlagen zu gewährleisten. Allgemein anerkannt sei, dass in diesem Bereich deutschlandweit äußerst hohe Schutzstandards erfüllt würden. Dennoch seien die bereits bestehenden Vorgaben im Rahmen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes für NRW-Betriebe noch einmal deutlich restriktiver als in einer Vielzahl anderer Bundesländer. Dabei seien effiziente und praxisgerechte rechtliche Rahmenbedingungen für Betriebs- und Werkfeuerwehren nicht zu unterschätzende Rahmenbedingungen für die betroffenen Betriebe. Insbesondere bei Erweiterungen und Neuansiedlungen sind demnach bereits die derzeitigen Anforderungen ein konkreter Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen im nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze. Umso unverständlicher ist es, so unternehmer nrw, dass die Anforderungen und Vorgaben in Nordrhein-Westfalen nun nochmals deutlich erhöht werden sollen. Der hiermit verbundene Erfüllungsaufwand der beabsichtigten Regelungen ist nach ihrer Auffassung erheblich.

Grundsätzlich wäre es aus Sicht von unternehmer nrw sinnvoll gewesen, dass diese Verordnung - in Analogie zum Arbeitsschutzrecht - den Unternehmen bei den nachfolgend aufgeführten Regelungssachverhalten einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Rahmenbedingungen einräumt, um maßgeschneiderte Gefahrenabwehrkonzepte, bezogen auf das jeweilige Gefährdungspotential der Unternehmen bzw. Standorte zu ermöglichen. Leider werde in dem Verordnungsentwurf den verschiedenen Rahmenbedingungen der einzelnen Standorte und insb. der Chemieparkbetreiber im Lande nicht ausreichend Rechnung getragen.

Demnach hat der Ordnungsgeber in verschiedensten Bereichen einen sehr engen und detaillierten Handlungsrahmen vorgegeben. Dies habe unmittelbar zur Folge, dass die in der betrieblichen Praxis bewährten standortübergreifenden Konzepte zukünftig nicht mehr möglich seien. Daher sprechen sie sich ausdrücklich dafür aus, dass an diesen Stellen in der

Verordnung auf Detailfestlegungen grundsätzlich verzichtet wird oder dort entsprechende Öffnungsklauseln geschaffen werden.

Die Anordnungen der Behörden werden nach Gefahrenpotential der Betriebe und Einrichtungen analog dem Störfallrecht entschieden, führt unternehmer nrw aus. Grundlage für die Anordnung seien sogenannte Bemessungsszenarien, die der Betreiber im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplans zu erstellen habe. Der Unternehmensverband moniert, dass der vorliegende Entwurf keinerlei Kriterien-Katalog liefere, aus dem hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen oder in welcher Stärke eine Werksfeuerwehr anzuordnen ist. Dieser Kriterien-Katalog sollte aus ihrer Sicht auch beschreiben, wann eben ein Betrieb oder Einrichtung nicht mehr der WFW-Pflicht unterfällt (Abschneidekriterium).

unternehmer nrw erläutert, dass die Vorkehrungen der Gefahrenabwehr im Bereich der Betriebs- oder Werkfeuerwehren seit Jahren auf unterschiedliche Weisen erfüllt würden: Von der Standort-betriebenen Werkfeuerwehr, über Kooperationen mehrerer Betreiber in einer Kommune hinweg bis zu Kooperationen von Betriebsfeuerwehren mit der öffentlichen Feuerwehr. Alle diese Kooperationen seien im Zuge der Befassung mit dem neuen BHKG 2015 bewertet und als zulässige Konstrukte angesehen worden. Die seinerzeit getroffenen Vorgaben machten es demnach weiterhin möglich, die Brandschutzkonzepte eines Betreibers in anerkanntem Maße zu verfolgen. Der nun vorgelegte Entwurf einer Verordnung über betriebliche Feuerwehren drohe diese Kooperationen infrage zu stellen. Der Verband erwartet, dass gerade die verbindlichen Vorgaben in Bezug auf die Mannschaftsstärke und Qualifikationsanforderungen zu massiven Kostensteigerungen auf Seiten gerade der Betreiber führen werden, die als kleine oder mittelständische Unternehmen nur kleine Betriebs- oder Werkfeuerwehren vorhalten können und deshalb Kooperationen mit den öffentlichen Feuerwehren getroffen haben.

Bei kleinen Standorten, z. B. mit ein oder zwei werkfeuerwehrpflichtigen Anlagen muss es nach Meinung von unternehmer nrw möglich sein, dass der abwehrende Brandschutz auch zukünftig durch die öffentliche Feuerwehr erbracht wird. Dies setze voraus, dass die öffentliche Feuerwehr die im Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Standort geforderte Leistungsfähigkeit besitzt und auch in der Lage und bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Zusammenarbeit müsse in Kooperations-Vereinbarungen im Detail festgelegt werden. Der Betreiber unterstütze die öffentliche Feuerwehr mit einer Betriebsfeuerwehr. Andernfalls würden die Kosten für solche Standorte unverhältnismäßig hoch.

Aus Sicht von unternehmer nrw darf gerade diese seit Jahren erfolgreiche Gefahrenabwehr mit den unterschiedlichsten Konzepten, die behördlich akzeptiert und genehmigt sind, nicht einfach durch eine neue Verordnung aufgeboben werden. Und auch das Betreiben mehrerer Werkfeuerwehren an unterschiedlichen Standorten mit wechselnden Einsatzorten der Beschäftigten der Werkfeuerwehr müsse zulässig sein. Nur so könnten ihres Erachtens standortübergreifende Synergien genutzt werden.

2.2 Mittelstandsrelevante Einzelaspekte

§ 3 Betriebsfeuerwehren

unternehmer nrw stellt klar, dass Betriebsfeuerwehren teils in den Genehmigungsbescheiden und den Brandschutzkonzepten zu den Anlagen konkret festgeschrieben und somit keine freiwillige Entscheidung des Unternehmens sind. Eine Änderung der Betriebsfeuerwehr bedürfe z. B. einer Änderungsgenehmigung für die Störfallanlage.

§ 5 Verfahren

a) Abs. 1

Aus Sicht von unternehmer nrw ist im Verfahren auch der Kreis mit einzubinden und anzuhören, da dieser z. B. die Kreisleitstelle unterhält sowie gemeinsam mit dem Betreiber den Externen Notfallplan für die Störfallanlagen und die Vereinbarungen zu den Meldeverpflichtungen und Kommunikationsmaßnahmen erstellt.

Des Weiteren solle in das Verfahren auch das bei der Bezirksregierung für die Überwachung der Störfallanlagen zuständige Dezernat eng eingebunden werden. Die betrieblichen Feuerwehren seien in vielen Fällen in den Genehmigungen der Störfallanlagen (Brandschutzkonzepte, Sicherheitsberichte etc.) festgeschrieben. Somit habe das Verfahren auch unmittelbar Auswirkungen auf die Genehmigungssituation der Anlagen.

b) Abs. 2

unternehmer nrw gibt zu bedenken, dass nicht alle Betriebe und Einrichtungen an einem Standort mit mehreren Unternehmen unter die Kriterien nach § 6 fallen und damit verpflichtet sind einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen. Losgelöst davon, ob der Standort eine Werkfeuerwehr unterhalte und somit für alle Betriebe und Einrichtungen auf dem Werksgelände zuständig sei. Der Umfang und die konkreten Betriebe oder die Unternehmen, für die ein Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen ist, müsse seitens der Überwachungsbehörde und dem Betreiber im Vorfeld angestimmt und festgelegt werden. Die Forderung nach einem Bedarfs- und Entwicklungsplan für jeden Betrieb müsse dringend präzisiert werden. Für größere Standorte sollte aus Sicht des Verbandes eine zusammenfassende Bedarfs- und Einsatzplanung möglich sein.

Durch den neuen Muster-Bedarfs- und Entwicklungsplan erwartet IHK NRW einen deutlich erhöhten Bearbeitungsaufwand. Insbesondere bei der Erstabfassung werde mit erhöhtem zeitlichen Erstellungsaufwand und zusätzlichen Kosten durch die Hinzuziehung externer Beratung gerechnet. Letztgenannter Punkt könne aber auch für die notwendigen Fortschreibungen kostentreibende Wirkung zeigen. Mit Blick auf die Regelung im letzten Satz von § 5 Abs. 2 schlägt IHK NRW vor, Unternehmen, bei denen die Überprüfung mit dem Inkrafttreten zeitlich übereinfällt, eine ausreichende Übergangsfrist zur erstmaligen Erstellung der Bedarfs- und Entwicklungsplan zu gewähren.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus Sicht von IHK NRW auch die Frage, wie Betrieb/Einrichtung, der/die der Verpflichtung der Aufstellung des BEP nachzukommen hat, definiert ist. Insbesondere bei größeren Betriebsgrundstücken mit einer Mehrzahl dort ansässiger Betriebe wie z. B. Chemparks, würden die Bezeichnungen Fragen aufwerfen, ob letztlich jeder einzelne Betrieb einen BEP erstellen müsse oder nur der Parkbetreiber.

§ 6 Abs. 3 Voraussetzungen

Aus Sicht von unternehmer nrw sollte die Prüfung der generellen Anordnungsvoraussetzung durch die Bezirksregierung auf Grundlage der Genehmigungsunterlagen der Anlage und sonstigen Unterlagen erfolgen (z. B. Sicherheitsbericht, Explosionsschutzdokument, Brandschutzkonzept etc.). Erst wenn die Bezirksregierung zu einem positiven Ergebnis kommt und die Voraussetzungen vorliegen, sei vom Betreiber ein Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

§ 7 Abs. 6 Anerkennungs- oder Anordnungsbescheid und Rechtsfolgen

unternehmer nrw weist darauf hin, dass der Ausschluss der Berücksichtigung der Werkfeuerwehr in der Brandschutzbedarfsplanung zukunftsweisende Konzepte (tagsüber starke WF unterstützt öffentliche Feuerwehr, nachts unterstützt die öffentliche Feuerwehr die Werkfeuerwehr) verhindere. Auch die Kooperationen von Werkfeuerwehren verschiedener Unternehmen untereinander müssten unter Sicherstellung der Gefahrenabwehr im jeweiligen Betrieb grundsätzlich möglich sein. Dies müsse im Einzelfall im Bedarfs- und Einsatzplan begründet und nachgewiesen werden. Dabei sei der abwehrende Brandschutz mit der vorgegebenen Sollstärke für den Standort jederzeit sicherzustellen. Insofern dürfe die externe Hilfeleistung temporär nicht zu einer reduzierten Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr führen.

§§ 11-22 Gemeinsame Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen für betriebliche Feuerwehren

Nach Aussagen von unternehmer nrw wird aus der Praxis zu diesem Gesamtkomplex kritisiert, dass die Anforderungen an die Ausbildung der Feuerwehrkräfte im öffentlichen Dienst und für Werkfeuerwehrleute nahezu gleich seien, obwohl die betrieblichen Anforderungen sich teilweise nennenswert von denen der öffentlichen Feuerwehr unterscheiden. So stehe bei der öffentlichen Feuerwehr neben der Brandbekämpfung auch die erste Hilfe sehr stark im Vordergrund. Bei der Werksfeuerwehr spiele hingegen die Sanitärerfunktion in der Regel nur eine sehr untergeordnete Rolle. Vielmehr stehe die Brandvorsorge- und -bekämpfung im Vordergrund. In vielen Fällen würde für Werkfeuerwehrleute daher der Nachweis einer feuerwehrtechnischen Ausbildung ggf. mit Ausbildung zum Betriebsanwärter ausreichen (anstelle der für die öffentliche Feuerwehr als erforderlich angesehenen Ausbildung zum Rettungssanitärer).

§ 12 Abs. 5 Hauptberufliche Einsatzkräfte

Bezüglich § 12 Abs. 5 gibt unternehmer nrw zu bedenken, dass Regelungen zur Zugehörigkeit von Auszubildenden Konzepte zur standortübergreifenden Ausbildung von Werkfeuerwehrleuten behinderten. Ziel müsse es sein, dass Ausbildungszentren zur Feuerwehrausbildung von Werkfeuerwehrmitarbeitern uneingeschränkt möglich sind.

Das Betreiben von Ausbildungszentren für die Ausbildung von Werkfeuerwehrmänner/-frauen sollte ihres Erachtens gestattet werden. Diese Ausbildungszentren sollten auch die Ausbildung für andere Werkfeuerwehren und öffentliche Feuerwehren durchführen dürfen.

§ 16 Betriebszugehörigkeit

a) Abs. 2

Hinsichtlich § 16 Abs. 2 moniert unternehmer nrw, dass pauschale Einführungszeiten von drei Monaten ohne Anrechnung auf die Sollstärke die Personalkosten unverhältnismäßig erhöhen, den Einsatz von neuen Mitarbeitern erschweren und den Einsatz von AÜ-Personal (Arbeitnehmer-Überlassung) verhindern würden. Insbesondere seien derartig lange Einführungszeiten gerade bei Unternehmen mit einer kleineren Betriebsgröße und überschaubarem Gelände nicht erforderlich. Außerdem könne die Regelung unter Berücksichtigung von kürzeren Kündigungsfristen der Beschäftigten im Falle einer erforderlichen Ersatzeinstellung bei einem Austritt durch Kündigung zu erheblichen Problemen führen. Daher sind ihres Er-

achtens flexiblere Lösungen anzustreben in Abhängigkeit von der Gesamtfunktionsstärke der betrieblichen Feuerwehr.

In diesem Zusammenhang macht unternehmer nrw folgenden Formulierungsvorschlag:

„... Diese Einführung ist in der Dauer nach Abhängigkeit der Situation vor Ort festzulegen. ... Es ist sicherzustellen, dass auf dieser Grundlage Angehörige der betrieblichen Feuerwehr nach Ende der Einführung befähigt sind, eigenständig in ihrer Funktion zu arbeiten“

b) Abs. 4

Die Einschränkung des wechselnden Einsatzes in § 16 Abs. 4 *„...soll nicht erfolgen...“* ist aus Sicht von unternehmer nrw nicht nachvollziehbar und erschwert übergreifende Personal-konzepte.

Das Betreiben von mehreren Werkfeuerwehrstandorten eines Standortbetreibers unter einer einheitlichen Leitung solle aus ihrer Sicht grundsätzlich möglich sein. Das Ziel sei, eine standortübergreifende Zusammenarbeit zu legitimieren, um somit die Leistungsfähigkeit der betrieblichen Gefahrenabwehr zu verbessern.

Der Formulierungsvorschlag von unternehmer nrw lautet hier:

„Ein wechselnder Einsatz in mehreren Standorten ist möglich“

§ 17 Fortbildungsverpflichtung

unternehmer nrw und IHK NRW weisen darauf hin, dass das generelle Erfordernis, das sämtliche Angehörige der Betriebsfeuerwehr jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren haben, zwangsläufig zu einer Kostensteigerung führen wird, deren Finanzierung sichergestellt werden müsse.

IHK NRW führt aus, dass die bestehenden Lehrgangskapazitäten der öffentlichen Hand zur Deckung der zu erwartenden Nachfrage nach jährlichen Fortbildungsveranstaltungen und Qualifikationsanforderungen kaum ausreichen. Es sei die Rechtslage zu klären, wenn auf Grund fehlender Lehrgangskapazitäten die Qualifikationsanforderung nicht erfüllt werden könnte.

§ 18 Haupt- und nebenberufliche Kräfte i. V. m. § 19 Abs. 2 - 4 Sollstärke

Der Sinn der Formulierungen ist laut unternehmer nrw nicht nachvollziehbar. Die Festlegung auf haupt- und nebenberuflich sollte im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplans ermittelt und beschrieben und nicht pauschal vorgegeben werden. Genauso seien Mindestsollstärken nicht sinnvoll. Hier werde den aktuell funktionierenden individuellen Gefahrenabwehrkonzepten der Standorte nicht Rechnung getragen. Diese Vorgabe bedeute eine enorme Kostensteigerung für die Betriebe. Alternativ sollten, so der Unternehmerverband, Kooperationen zwischen Betriebs- und öffentlichen Feuerwehren möglich sein.

Weiterhin spricht sich unternehmer nrw für die Möglichkeit aus, auf Basis der aus den Bemessungsszenarien ermittelten Sollstärke und Hilfsfristen eine Werkfeuerwehr bestehend aus haupt- und nebenberuflichen Kräften vorzuhalten. Der § 18 Abs. 3 passe nicht direkt zum § 19 Abs. 4, der vom Wortlaut eine Öffnung für nebenberufliche Kräfte andeute.

Es sei durchaus üblich, dass sich die Sollstärke an einem Standort z.B. aus sechs oder neun hauptamtlichen und zusätzlich nebenberuflichen Kräften zusammensetze. unternehmer nrw

schlägt deshalb für eine ersatzlose Streichung des § 19 Absatz 4 oder eine entsprechende Regelung in § 27 vor.

§ 21 Aufbau- und Organisationsstruktur i. V. m. § 32 Abs. 5 Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr

Unternehmer nrw führt aus, dass im Rahmen der standortübergreifenden Zusammenarbeit eines oder mehrerer Unternehmen auch standortübergreifende Führungsstrukturen notwendig und sinnvoll sind. Sie spricht sich daher dafür aus, dass ein gemeinsamer Werkfeuerwehrleiter auch für mehrere Standorte möglich sein soll, der einen jeweiligen Vertreter vor Ort habe. Dies würde vor allem auch bei einer gemeinsamen Einsatzzentrale sinnvoll sein, da diese dann auch vom Leiter der standortübergreifenden Werkfeuerwehr geführt würde. Die Kooperationsmodelle seien mit der Behörde abzustimmen.

§ 22 Abs. 2 Hilfsfristen bei betrieblichen Feuerwehren

Die Festlegung der Hilfsfrist von fünf Minuten für betriebliche Feuerwehren könne nach Aussage von IHK NRW insbesondere für über Jahrzehnte gewachsene Betriebsstandorte deutliche Folgekosten verursachen. Die Erreichbarkeit werde im Bestand nur durch bauliche und/oder personelle Anpassungen zu gewährleisten sein. Für existierende Betriebe sollte ein Bestandsschutz eingefügt werden. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ schein hier nicht ausreichend.

unternehmer nrw beurteilt die Festlegung von Hilfsfristen in der Verordnung als nicht zielführend, diese seien im jeweiligen Einzelfall durch Zugrundelegung des risikobasierten Sicherheitskonzeptes festzulegen.

§ 23 Verfahrensablauf bei Werkfeuerwehren

IHK NRW wirft in Analogie zu ihrer Anmerkung in § 5 die Frage auf, ob alle Betriebe oder Einrichtungen auf einem größeren Betriebsgrundstück eigene BEP erstellen und die dann auch einzeln zur Auswertung an die Bezirksregierung übermitteln müssen.

§ 25 Abs. 3 Verfahrensabschluss und Rechtsfolgen

IHK NRW und unternehmer nrw äußern, dass es aufgrund der neuen, durch die VObFw ausgelösten Anforderungen zu keiner Einschränkung der Betriebstätigkeit kommen dürfe, selbst nicht in einer Übergangsphase.

IHK NRW zufolge erweckt § 25 den Eindruck, dass die Betriebsgenehmigung an die Genehmigung der betrieblichen Feuerwehr geknüpft sei.

Die Werkfeuerwehr ist nach unternehmer nrw fester Bestandteil der Genehmigungen der Störfallanlagen. Sollte bei der erstmaligen Anordnung oder im Rahmen eines Änderungsbescheids durch die Bezirksregierung für die Werkfeuerwehr eine entsprechend höhere Leistungsfähigkeit (Personal, Qualifikation, Ausstattung etc.) gefordert werden, dürfe dies die Betriebsgenehmigung für die Störfallanlagen nicht gefährden. Hier müsse eine Übergangsfrist möglich sein. Insbesondere ein zusätzlicher Personalaufbau oder Qualifizierungsmaßnahmen würden in der aktuellen Situation längere Zeit erfordern.

§ 27 Grundsatz i. V. m. § 28 Vertragliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf Anforderung durch die Werkfeuerwehr

IHK NRW und unternehmer nrw sprechen sich für die Verankerung von Regelungen für Betriebsfeuerwehren und entsprechende Kooperationen von betrieblichen Feuerwehren mit der öffentlichen Feuerwehr aus, die die Gefahrenabwehr für den Betrieb leisten, aber ebenso berücksichtigt und legitimiert würden. Die Zusammenarbeit müsse, so unternehmer nrw, in Kooperations-Vereinbarungen im Detail festgelegt werden. Der Betreiber unterstütze die öffentliche Feuerwehr mit einer Betriebsfeuerwehr.

unternehmer nrw führt aus, dass es für kleine Standorte möglich sein müsse, eine Kooperation der eigenen Betriebsfeuerwehr mit der öffentlichen Feuerwehr einzugehen, da die Verpflichtung aus § 18, eine Werkfeuerwehr in der geforderten Stärke aus hauptberuflichen Kräften vorzuhalten, mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sei.

Zudem müsse es möglich sein, dass bei kleinen Standorten der abwehrende Brandschutz auch zukünftig durch die öffentliche Feuerwehr erbracht werde. Dies setze voraus, dass die öffentliche Feuerwehr die im Bedarfs- und Entwicklungsplan die für den Standort geforderte Leistungsfähigkeit besitze und auch in der Lage und bereit sei, diese Aufgabe zu übernehmen.

unternehmer nrw führt folgenden Formulierungsvorschlag an:

„Teil 6 Zusammenarbeit von Werk- und Betriebsfeuerwehren mit der öffentlichen Feuerwehr

§ 27 Abs. 1: Die Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung im durch den Anerkennungs- oder Anordnungsbescheid festgelegten Zuständigkeitsgebiet obliegt der Werkfeuerwehr oder der öffentlichen Feuerwehr, wenn diese eine entsprechende Kooperation nach § 28 dieser Verordnung mit der Betriebsfeuerwehr vereinbart hat. Deren erforderliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach den vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren.

§ 28 Vertragliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf Anforderung durch die Werk- oder Betriebsfeuerwehr

§ 28 Abs. 2 S.2 Erstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung unter Berücksichtigung der Einsatzmittel der Werk- oder Betriebsfeuerwehr und der öffentlichen Feuerwehr sowie Festlegung von Schwellenwerten zur ereignisbezogenen Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr und...“

IHK NRW regt darüber hinaus an zu prüfen, ob von der expliziten Aufzählung bestehende Kooperationsmodelle gedeckt sind oder ob die Mindestanforderungen einschränkend auf die vorhandenen Modelle wirken können.

§ 29 Abs. 1 Regelungen der Meldepflichten von betrieblichen Feuerwehren

Nach Ansicht von unternehmer nrw sollte im Fall einer eigenen Einsatzzentrale einer Werkfeuerwehr mit qualifiziertem Personal mit der öffentlichen Leitstelle individuell für den Standort vereinbart werden, welche Einsätze wann und wie zu melden sind. Es sei nicht erforderlich und zielführend alle Einsätze, z.B. Fehlalarme oder technische Hilfeleistungen, unmittelbar der Leitungsstelle zu melden.

§ 32 Abs. 3 Einsatzzentrale der Werkfeuerwehr

unternehmer nrw führt aus, dass das Gleichstellen von Einsatzzentralen und Leitstellen zu einer deutlich erhöhten Qualitätsanforderung an das dort tätige Personal führe. Kleine Feuerwehren könnten diese Vorgaben nicht leisten, zumal Ausbildungskapazitäten am IdF für solche Anforderungen erst geschaffen werden müssten.

Der Unternehmerverband spricht sich für folgenden Formulierungsvorschlag für § 32 Abs. 3 aus:

„Die Qualifikation des Leitstellenpersonals muss entsprechend den Aufgaben der Einsatzzentralen im Bedarfs- und Entwicklungsplan festgelegt werden.“

§ 41 Übergangsvorschrift

IHK NRW und unternehmer nrw weisen darauf hin, dass die Regelungen nach § 41 VObFw über das Brandschutzgesetz hinausgehen und den Bestandsschutz bestehender Genehmigungen einschränken beziehungsweise aushebeln würden.

Laut unternehmer nrw sind ggf. die personellen und auch technischen Anforderungen erst in vielen Jahren verfügbar – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung der Kräfte sehr lange dauert und der Arbeitsmarkt kaum verfügbare ausgebildete Kräfte aufweist.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf einer Verordnung für betriebliche Feuerwehren (VOBfW) einem förmlichen Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 3 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Die Sicherheit von Menschen und betrieblichen Anlagen ist nicht nur ein allgemeines Anliegen, sondern liegt auch im Eigeninteresse der Unternehmen. Zur Gewährleistung der Sicherheit durch effektive Brandprävention und -bekämpfung bedarf es ausreichender Schutzbestimmungen.

Die im Zuge der Verordnung für betriebliche Feuerwehren geschaffenen Regelungen sollten diesen Rechnung tragen und eine größtmögliche Sicherheit gewährleisten ohne die betroffenen Betriebe unnötig zu belasten.

Die Clearingstelle Mittelstand plädiert für eine klare, praxistaugliche sowie möglichst bürokratiearme Ausgestaltung. Dies kann durch eine stärker dem Gefährdungspotenzial der Betriebe/Standorte angepasste Ausgestaltung der Regelungen erreicht werden. Bezüglich dieser Aspekte besteht im Verordnungsentwurf stellenweise noch Nachbesserungsbedarf, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich durch die vorgesehenen Regelungen Unklarheiten und zusätzliche Belastungen insbesondere für kleine und mittlere Betriebe ergeben.

Vor allem die Festlegungen zum vorgesehenen Bedarfs- und Entwicklungsplan lassen für kleinere Betriebe einen erhöhten Bearbeitungsaufwand und Ausstattungsaufwand befürchten. Zudem könnten insbesondere die pauschalen Vorgaben zur Mannschaftsstärke und zu Qualifikationsanforderungen für kleinere Unternehmen zu Kostensteigerungen führen, die keine eigene Werkfeuerwehr vorhalten können und daher Kooperationen mit anderen Unternehmen oder den öffentlichen Feuerwehren getroffen haben bzw. auf solche angewiesen sind.

Die Clearingstelle Mittelstand empfiehlt daher die Regelungen je nach Gefährdungslage flexibler zu gestalten und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen durch entsprechende Öffnungsklauseln einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Rahmenbedingungen einzuräumen.

Um die Verträglichkeit der Regelungen für die mittelständische Wirtschaft zu steigern, empfiehlt die Clearingstelle Mittelstand:

- Im Zuge des Verfahrens nach **§ 5 VOBfW** zur Anordnung oder Anerkennung von Werk- und Betriebsfeuerwehren sowohl den Kreis, als auch die für die Anlagengenehmigung zuständige Stelle anzuhören.
- In **§ 5 Abs. 2 VOBfW** eine ausreichende Übergangsfrist zur erstmaligen Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans für die Betriebe zu verankern, bei denen die Überprüfung durch die Bezirksregierungen zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgt.
- In **§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 VOBfW** die Regelungen hinsichtlich der Einführungszeiten, der Mindestsollstärke und des wechselnden Einsatzes in mehreren Standorten flexibler in Abhängigkeit von der Gesamtfunktionsstärke der betrieblichen Feuerwehr zu gestalten.
- In **§ 22 Abs. 2 VOBfW** eine flexible an der Gefährdungslage des jeweiligen Betriebs orientierte Hilfsfrist zu verankern.

- In **§ 23 VObFw** für größere Anlagen mit mehreren Betrieben (z. B. Chemieparks) die Möglichkeit zur Erstellung zusammenfassender Bedarfs- und Entwicklungspläne zu eröffnen.
- In **§ 25 VObFw** mit Blick auf die Verknüpfung der Werkfeuerwehr mit der Anlagene-
nehmigung sicherzustellen, dass die geänderten Anforderungen zu keiner Gefähr-
dung der Betriebsgenehmigung führen.
- Durch Anpassung des **§ 27** und **§ 28 VObFw** zu gewährleisten, dass in der Praxis
bewährte und anerkannte Kooperationsmodelle mehrerer Betreiber und Kooperatio-
nen der Betriebs- mit der öffentlichen Feuerwehr weiterhin möglich sind.

Da die verordneten Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige der betrieblichen Feuerwehren nur erfüllt werden können, wenn ausreichende Lehrgangskapazitäten vorhanden sind, ist außerdem für ein ausreichendes Angebot Sorge zu tragen. Hilfreich wäre zudem die Erstellung eines Kriterienkatalogs, aus dem ersichtlich ist, wann Betriebe oder Einrichtungen der WFW-Pflicht unterliegen und wann nicht.

Die am Clearingverfahren beteiligten Dachverbände haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen weitere Hinweise gegeben sowie Anregungen zu Einzelaspekten formuliert. Die Clearingstelle Mittelstand bittet darum, diese im Zuge des weiteren Erarbeitungsprozesses in den Blick zu nehmen.